

LANDTAGSWAHL 2022

Leitfaden

für die Tätigkeit als
(stellvertretende*r) Wahlvorsteher*in und
(stellvertretende*r) Schriftführer*in
in einem Briefwahllokal
zur Landtagswahl am 15. Mai 2022



Landtagswahl am 15.05.2022

Erläuterungen und Hinweise für Briefwahlvorsteher*innen und Schriftführer*innen und Stellvertreter*innen

(Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Erläuterungen und Angaben auch auf die weiteren Geschlechter.)

Das Wahlamt möchte sich zunächst, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit schwierigen Zeiten, für Ihre Mithilfe an der Durchführung der Landtagswahl bedanken.

Die eigentliche Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse vollzieht sich in den einzelnen Wahlbezirken. Hierbei ist dem Wahlvorstand eine zentrale Rolle im Wahlgesehen zugewiesen worden.

Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse ist nur dann gesichert, wenn Sie mit allen Einzelheiten der Wahl sicher vertraut sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Wahlablauf gewährleistet ist.

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Frau Bluhm und Frau Pantiou vom Wahlamt der Stadt Neuss jederzeit gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt **nur** unter der Rufnummer

02131/90-3288

zu erreichen.

Stadt Neuss

Ihr Wahlamt

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE HINWEISE	4
2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES	5
3. PRÜFUNG DER WAHLUNTERLAGEN.....	5
4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 25 LWahlO)	6
5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 25 LWahlG, § 36 LWahlO).....	6
6. TÄTIGKEITEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES (§ 54 LWahlO).....	6
7. SCHRITT 1 – ÖFFNEN UND PRÜFEN DER WAHLBRIEFE (§ 54 Abs. 1 LWahlO).....	7
8. SCHRITT 2 – ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES	9
9. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN	17

Anlage 1: Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 2: Beispiel eines Wahlscheins

Anlage 3: Beispiel einer Wahlniederschrift

1. ALLGEMEINE HINWEISE

- a. Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** müssen **identifizierbar** sein und dürfen daher während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

Von dieser Regelung kann insofern eine Ausnahme gemacht werden, als dass Mund-Nase-Bedeckungen, die im Falle eines fortbestehenden Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 am Wahltag vorgeschrieben sind oder aus epidemiologischer Sicht empfohlen werden, zulässig sind.

- b. **Foto- und Videoaufnahmen** von Medienvertretern sind zu unterbinden, wenn hierdurch die Tätigkeit des Wahlvorstandes ernsthaft beeinträchtigt wird, wenn die Stimmabgabe schwerwiegend gestört wird oder, wenn dadurch Persönlichkeitsrechte von Zuschauern oder Wahlbeobachter verletzt werden. Für derartige Aufnahmen ist eine Genehmigung des Wahlvorstehers erforderlich, die er nur mit Zustimmung der Betroffenen erteilen darf.
- c. Der Wahlvorstand erhält ein **Negativverzeichnis** (s. unter Ziffer 7). In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine des Wahlkreises 45 angegeben, die für ungültig erklärt worden sind.
- d. Sofern kein Wahlschein (s. Anlage 2) für ungültig erklärt worden ist, kann er dennoch Anlass zu Bedenken geben, wenn einer der in § 31 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) i.V.m. § 54 Abs. 4 der Landeswahlordnung (LWahlO) genannten Fälle vorliegt (siehe im Einzelnen unter Ziffer 7). Der gesamte Wahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung eines solchen Wahlscheins.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- e. In zwei Briefwahllokalen findet eine Wahlberichterstattung durch die von der ARD beauftragten Firma „infratest dimap“ statt. Die beiden Lokale werden noch von „infratest dimap“ auserwählt. Ein Informationsschreiben wird den betroffenen Wahlkoffern beiliegen.
- f. Die Vordrucke für die **Schnellmeldungen** sind mit einem für jeden Stimmbezirk gesonderten Passwort versehen. Bei Ihrem Anruf im Wahlamt zur Ergebnisübermittlung ist zunächst das Passwort durchzugeben, bevor schließlich die einzelnen Ergebnisse an das Wahlamt weitergegeben werden können.
- g. Angesichts der gelockerten **Infektionsschutzmaßnahmen**, wird es voraussichtlich dieses Jahr zur Landtagswahl keine verpflichtenden Hygienemaßnahmen geben. Zuschauer dürfen demnach das Wahlgeschehen auch ohne Maske beobachten. Den Mitgliedern des Wahlvorstands wird gleichwohl regelmäßiges Lüften und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz empfohlen, soweit der Mindestabstand von 1,5 m zueinander nicht eingehalten werden kann. In Ihren Koffern finden Sie sämtliches Hygienematerial zum Eigenschutz. Sollten diesbezüglich noch abweichende Vorgaben des Landeswahlleiters erfolgen, wird das Wahlamt Sie rechtzeitig hierüber unterrichten. Wir bedanken uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für Ihren Einsatz!

2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES

Der Wahlvorstand besteht aus dem

- Wahlvorsteher,
- stellvertretenden Wahlvorsteher,
- Schriftführer,
- stellvertretenden Schriftführer und
- mindestens einem bis zu sechs weiteren Beisitzern.

Sollten Mitglieder des Wahlvorstandes am Wahltage bis 13.40 Uhr nicht erschienen sein, verständigen Sie bitte **umgehend** das Wahlamt (**Telefon 02131-90-3288**). Soweit es möglich ist, wird Ersatz gestellt.

Bitte beachten Sie, dass während der Wahlhandlung (13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Vertreter im Wahlraum anwesend sein müssen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; es müssen jedoch **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter, anwesend sein.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die vom Gesetzgeber festgesetzte Mindestzahl in jedem Fall im Wahllokal vertreten sein muss.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit keine auf ihre politische Überzeugung hinweisenden Zeichen sichtbar tragen (Wahlplakette, Anstecknadel, Parteiabzeichen etc.).

3. PRÜFUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlunterlagen werden am Wahltag vom Wahlamt in den jeweiligen Wahlraum gebracht. Sie sind anhand des im Koffer befindlichen „**Packzettels**“ auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Bitte schauen Sie insbesondere, ob es sich um die jeweiligen Unterlagen des richtigen Briefwahlbezirks handelt.

4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 25 LWahIO)

Die Wahlhandlung wird in der Weise eröffnet, dass der Wahlvorsteher die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**.

5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 25 LWahIG, § 36 LWahIO)

Eine eigentliche Wahlhandlung findet vor dem Briefwahlvorstand nicht statt, was allerdings nicht bedeutet, dass der Briefwahlvorstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit arbeitet. Vielmehr ist die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes öffentlich, d.h. **jedermann** hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. TÄTIGKEITEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES (§ 54 LWahIO)

Zunächst werden die vom Wahlamt vorsortierten und übergebenen roten Wahlbriefe auf den richtigen Briefwahlbezirk geprüft und die Anzahl der Wahlbriefe ermittelt.

Befinden sich unter den Wahlbriefen eines Briefwahlvorstandes auch Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirkes, dürfen solche Briefe nicht zurückgewiesen werden, sondern sind dem Wahlamt (Tel.: 90-3288, Zimmer U.231, Rathaus) oder dem zuständigen Briefwahlvorstand zu übergeben.

Die ermittelte Anzahl der Wahlbriefe ist unter **Ziffer 2.3** in die Briefwahlniederschrift einzutragen.

Die am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlamt eingehenden Wahlbriefe werden umgehend durch das Wahlamt dem Briefwahlvorsteher oder Stellvertreter nachgereicht.

Beachten Sie hier, dass die Briefkästen des Rathauses um Punkt 18:00 Uhr geleert werden und sich dann eine zeitliche Verzögerung ergibt, bis alle Wahlbriefe auf die Briefwahllokale verteilt sind.

Warten Sie also eine Zeit lang ab, bevor Sie die Anzahl dieser dazu gekommenen Wahlbriefe in der Wahlniederschrift unter **Ziffer 2.5** eintragen.

Nachdem sich der Wahlvorstand von der vollständig leeren Wahlurne überzeugt hat, verschließt der Wahlvorsteher die Urne, indem er durch die für ein Schloss vorgesehene Öffnung ein Stück Kordel zieht, verknotet und um den Knoten eine Siegelmarke anbringt. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden.

Anschließend erfolgt die Arbeit des Briefwahlvorstandes in zwei wesentlichen Schritten:

- im **Schritt 1** erfolgt Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe und Einwerfen der Stimmzettelumschläge in die verschlossene Urne (unter Punkt 7 dieses Leitfadens)
- im **Schritt 2** findet **nach 18 Uhr** die Auszählung und Ergebnisfeststellung der Stimmzettel statt (unter Punkt 8 dieses Leitfadens).

7. SCHRITT 1 – ÖFFNEN UND PRÜFEN DER WAHLBRIEFE (§ 54 Abs. 1 LWahIO)

Die hellroten Wahlbriefe werden einzeln geöffnet und der **Wahlschein** und der **blaue verschlossene Stimmzettelumschlag** entnommen.

Dabei ist bei jedem Wahlschein darauf zu achten, ob er im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, sog. **Negativverzeichnis**, aufgeführt ist (dann bitte dem Wahlamt melden und den Wahlbrief aussondern).

Ungültige Wahlscheine für Stadt Neuss		Beispiel Kommunalwahl			
die Kommunalwahlen am 13.09.2020		Druck-Beginn: 11.09.2020 18:02 Uhr			
Briefwahl / WS-Nr.	Familienname, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	WS ausgestellt / WS bearbeitet	Wahllokal / WVZ-Nr.	Wahlscheinstatus
0019 / 38	[REDACTED] 41480 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 08:18	0012 / 1578	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0019 / 119	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 13:57 26.08.2020 09:55	0012 / 3080	ungültig
0019 / 432	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	24.08.2020 09:16	0012 / 1193	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0029 / 593	[REDACTED] 41480 Neuss	[REDACTED]	22.08.2020 13:01 07.09.2020 09:55	0022 / 2062	ungültig
0029 / 1006	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	27.08.2020 16:51 28.08.2020 12:34	0024 / 842	ungültig
0039 / 11	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 08:19 28.08.2020 10:42	0032 / 835	ungültig
0039 / 312	[REDACTED] 41482 Neuss	[REDACTED]	25.08.2020 09:33 11.09.2020 16:32	0032 / 2124	ungültig
0039 / 587	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	11.09.2020 09:12 11.09.2020 16:22	0031 / 1563	ungültig
0049 / 130	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	19.08.2020 12:36 03.09.2020 10:02	0042 / 244	ungültig
0049 / 549	[REDACTED] 41482 Neuss	[REDACTED]	03.09.2020 17:03	0041 / 354	nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl für: BM, GR, KT, LR

Bestehen keine Bedenken gegen den Wahlbrief, so ist er zuzulassen. Der **verschlossene Stimmzettelumschlag** ist in die Wahlurne einzuwerfen und der Wahlschein in dem hierfür vorgesehenen Karton aufzubewahren.

Bestehen Bedenken gegen die Zulassung des Wahlbriefs, so beschließt der gesamte Wahlvorstand über die Zurückweisung oder Zulassung des Wahlbriefes.

Ein Wahlbrief ist **zurückzuweisen, wenn**

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,

- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sie dürfen nicht als ungültige Stimmen gezählt werden.

Die **zurückgewiesenen Wahlbriefe** sind samt Inhalt **auszusondern**, mit einem **Vermerk** über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu **verschließen**, fortlaufend zu **nummerieren** und der **Wahniederschrift in dem dafür vorgesehenen Umschlag** beizufügen, der zu **versiegeln** ist.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine, der **nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe**, sind - nach Einwurf der verschlossenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne – ebenfalls samt Inhalt **auszusondern**, mit einem **Vermerk** über den Zulassungsgrund zu versehen, wieder zu **verschließen**, fortlaufend zu **nummerieren** und der **Wahniederschrift in dem dafür vorgesehenen Umschlag** beizufügen, der zu **versiegeln** ist.

Der Schriftführer vermerkt die Anzahl der insgesamt beanstandeten und die Anzahl der nach Beschluss zugelassen und zurückgewiesenen Wahlbriefe unter **Ziffer 2.6** der Wahniederschrift.

Nach Prüfung aller roten Wahlbriefe auf Zulassung bzw. Zurückweisung, sind die Wahlscheine zu zählen.

8. SCHRITT 2 – ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES

Wichtiger Praxistipp: Sie erhalten ausreichend „Schmierpapier“, z.B. Auszählungsblätter und Vordrucke für die Schnellmeldung. Bitte nutzen Sie diese und übertragen Sie die Zahlen erst **nach** Abgabe der Schnellmeldung an das Wahlamt in die Niederschrift, falls es noch zu Korrekturen kommen sollte.

LESEN SIE SICH DRINGEND VOR DEM WAHLTAG EINE WAHLNIEDERSCHRIFT (S. ANLAGE 3) VOLLSTÄNDIG UND MIT RUHE DURCH, UM SICH MIT DEN NOTWENDIGEN EINTRAGUNGEN VERTRAUT ZU MACHEN.

Die Erfahrung zeigt, dass ein erstmaliges Lesen während des Ausfüllens am Ende eines langen Wahltages häufig zu vermeidbaren Fehlern führt, welche spätestens bei der Prüfung der Wahlniederschriften in den darauffolgenden Tagen unter Mithilfe der Wahlvorsteher und Schriftführer geklärt und korrigiert werden müssen.

Zur **Visualisierung** des gesamten Ablaufes zur Feststellung des Wahlergebnisses empfiehlt es sich außerdem, die Ihnen zur Verfügung gestellten **Schulungsvideos** anzuschauen. Diese finden Sie unter <https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/landtagswahl-2022/informationen-fuer-wahlhelfer-innen>.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beginnt pünktlich um **18:00 Uhr**.

Alle nicht benötigten Unterlagen sollten vom Wahltisch entfernt werden.

In jedem Briefwahlbezirk ist eine eigene Wahlniederschrift auszufüllen. In der Wahlniederschrift wird der Wahlablauf und das Zählgeschäft **urkundlich belegt** sowie das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

Die Niederschrift finden Sie in Ihrem Ordner.

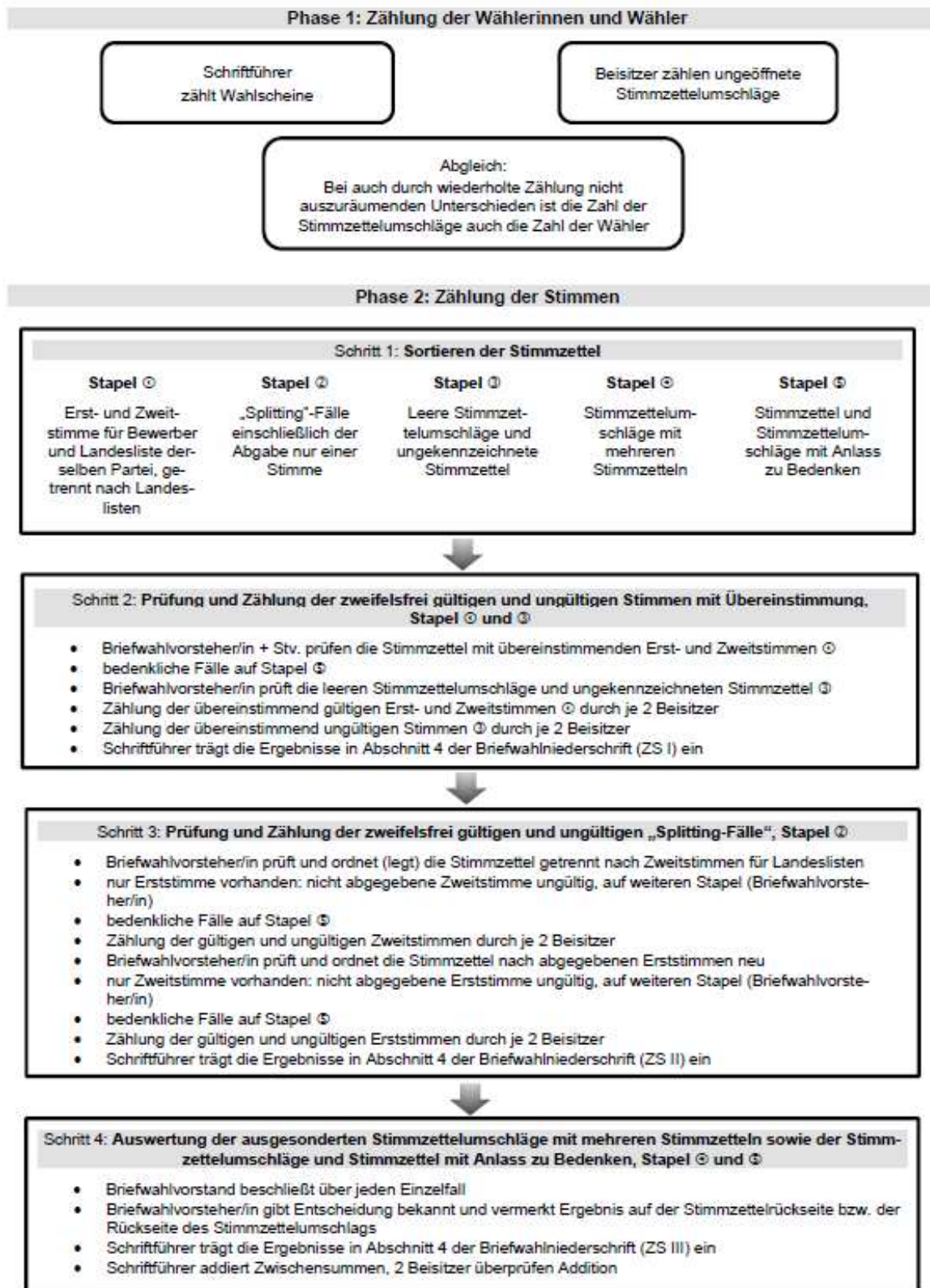
Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vollzieht sich in zwei Phasen und jeweils verschiedenen Arbeitsgängen:

- in der 1. Phase werden die Wähler gezählt
- in der 2. Phase werden die Stimmen gezählt, hierzu werden vier Stapel gebildet.

Im Folgenden wird die Ermittlung übersichtshalber zuerst schematisch und dann detailliert dargestellt.

Zur Übersicht:

⇒ Auf einen Blick - Übersicht 8:
Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand



Quelle: Schellen/Geuer, Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2022 in Nordrhein-Westfalen, S. 71.

A. PHASE 1 – ZÄHLUNG DER WÄHLER (§ 46 LWahlO):

Zunächst wird die **Anzahl der Wahlscheine** ermittelt (wenn nicht schon im Schritt 1 erfolgt, da meist Anzahl der zugelassenen Wahlbriefe = Anzahl der Wahlscheine) und in der Niederschrift unter **Ziffer 3.2.b)** eingetragen.

Dann werden die **Stimmzettelumschläge** aus der Urne entnommen und **ungeöffnet gezählt**. Die Anzahl muss mit der Gesamtzahl der bereits ermittelten Wahlscheine übereinstimmen und wird in der Niederschrift unter **3.2.a)** und unter **Ziffer 4** in das **Feld B1** eingetragen.

4	Briefwahlresultat
Kennbuchstaben für die Zahlenangabe ⁵⁾	
B1	Briefwähler/innen [vgl. Abschnitt 3.2 a)] _____

Bei Differenzen ist der Zählvorgang zu wiederholen. Besteht nach wie vor keine Übereinstimmung, so ist dies ebenfalls in der Niederschrift unter **Ziffer 3.2** einzutragen. Dabei ist die Zahl der Stimmzettelumschläge für die einzutragende Zahl der Briefwähler entscheidend.

Sodann werden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen, entfaltet und wie im nächsten Arbeitsgang beschrieben, sortiert.

Bitte denken Sie daran, dass zurückgewiesene Wahlbriefe nicht als Stimme gezählt werden. Sie finden daher auch keine Berücksichtigung bei der Eintragung der in das Feld B1.

B. PHASE 2 – ZÄHLUNG DER STIMMEN

Die Auszählung gliedert sich im Wesentlichen in vier Arbeitsgänge:

- **1. Arbeitsgang:** Sortierung der Stimmzettel
- **2. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der in der Stimmabgabe übereinstimmenden Stimmzettel
- **3. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der in der Stimmabgabe nicht übereinstimmenden Stimmzettel („Splitting-Fälle“)
- **4. Arbeitsgang:** Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.
- **5. Arbeitsgang:** Schnellmeldung

***Zur Erinnerung:** Übertragen Sie die Zahlen bitte erst nach Abschluss des gesamten Auszählungsvorganges in die Niederschrift und nutzen zunächst die Auszählungsblätter!*

1. Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel

Es sind fünf Stapel zu bilden, nutzen sie hierzu die im Ordner befindlichen Stapelhilfen:

- **Stapel 1:** Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste **derselben Partei**, getrennt nach „Landeslisten-Unterstapeln“. Dies sind erfahrungsgemäß die meisten Stimmzettel.
- **Stapel 2:** Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste **verschiedener Parteien** sowie Stimmzettel, auf denen **nur die Erst- oder nur die Zweitstimme** jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist („Splitting-Fälle“)
- **Stapel 3:** **Leere Stimmzettelumschläge** und **ungekennzeichnete Stimmzettel**
- **Stapel 4:** Stimmzettelumschläge mit **mehreren Stimmzetteln**
- **Stapel 5:** Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss

2. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung von Stapel 1 und 3

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme und der ungültigen, also ungekennzeichneten Stimmen

- Die Beisitzer übergeben die einzelnen Stimmzettel des **Stapels 1** mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen, und zwar in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter.

Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden „Landeslisten-Unterstapels“ **gleich lautet** und sagen zu jedem Unterstapel einmal laut an für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel 4 zugeordnet.

- Anschließend prüft der Wahlvorsteher den **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass in jedem Fall **beide Stimmen ungültig sind**.
- Je zwei Beisitzer **zählen** nun nacheinander, die vom Wahlvorsteher geprüften Stimmzettelstapel mit **gültigen Stimmen** unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anschließend **zählen** sie in gleicher Weise die mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (nutzen Sie zunächst aber die Auszählungsblätter) als sog. Zwischensummen I (ZS I) eingetragen,

und zwar **bei den Erststimmen:**

- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben **D1, D2, D3 etc.**
- die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe **C**

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{§1 §2}		
C		ZS I
	Ungültige Erststimmen	
Gültige Erststimmen:		
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I
D1	1.	
D2	2.	
D3	3.	
D4	4.	
	usw.	
D	Gültige Erststimmen insgesamt	

und **bei den Zweitstimmen:**

- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben **F1, F2, F3 etc.**
- die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe **E**

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{§1}		
E		ZS I
	Ungültige Zweitstimmen	
Gültige Zweitstimmen:		
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I
F1	1.	
F2	2.	
F3	3.	
F4	4.	
	usw.	
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	

3. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung von Stapel 2

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme („Splitting-Fälle“)

- Wie im zweiten Arbeitsgang wird nun der **Stapel 2** geprüft. Es werden die Stimmen gezählt, die zweifelsfrei gültig oder ungültig sind, die aber nicht zwischen Erst- und Zweitstimmen übereinstimmen.
- Der **Wahlvorsteher** übernimmt den Stapel und **sortiert** zunächst die Stimmzettel getrennt **nach Zweitstimmen für die jeweils einzelnen Landeslisten und ohne Stimmabgabe für eine Landesliste**. Bei jedem Stimmzettel liest er laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel 4 zugeordnet.
- Wie zuvor **zählen** nun je zwei Beisitzer nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle die gültigen und ungültigen **Zweitstimmen**.

Die so ermittelten Zählergebnisse werden als **Zwischensumme II (ZS II)** in **Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (nutzen Sie zunächst aber die Auszählungsblätter)** unter den gleichen Kennbuchstaben wie schon im **Arbeitsgang 2**.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{61/9)}			
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II
Gültige Zweitstimmen:			
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II
F1	1.		
F2	2.		
F3	3.		
F4	4.		
	usw.		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt		

- Jetzt ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel neu und zwar dieses Mal nach den für den einzelnen Bewerber abgegebenen **Erststimmen**, mit denen ebenso verfahren wird, wie mit den Zweitstimmen unter vorangegangenen Punkt.

Auch die so ermittelten gültigen und ungültigen **Erststimmenergebnisse** werden in **Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als Zwischensumme II (ZS II)** in die entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{61/9)}			
C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II
Gültige Erststimmen:			
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerberin (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II
D1	1.		
D2	2.		
D3	3.		
D4	4.		
	usw.		
D	Gültige Erststimmen insgesamt		

4. Arbeitsgang: Auswertung von Stapel 4 und 5

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sowie der Stimmzettelumschläge und Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

- Zuletzt werden die ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet. Hier bedarf es **in jedem Einzelfall eines Beschlusses** durch den Wahlvorstand. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
- **Bei Gültigkeit** eines Stimmzettels gibt der Wahlvorsteher mündlich bekannt, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist und **vermerkt die Entscheidung der Gültig- oder Ungültigkeit** auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels sowohl für die Erst-, als auch für die Zweitstimme z.B. durch Vermerke wie
 - 1 g = Erststimme gültig,
 - 2 g = Zweitstimme gültig,
 - 1 u = Erststimme ungültig,
 - 2 u = Zweitstimme ungültig.
- Die Stimmzettel sind je für sich laufend durchnummerieren und als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen. Dazu finden Sie einen gesonderten Umschlag in Ihrem Wahlkoffer, den Sie anschließend versiegeln.

Die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig und ungültig erklärten Stimmen sind nun den im zweiten und dritten Arbeitsgang ermittelten Zahlen hinzuzufügen. Hierzu sieht die Wahlniederschrift unter Abschnitt 4 die dritte Spalte der Zwischensumme III (ZS III) vor.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)}				
C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III
Gültige Erststimmen:				
	Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerberin (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III
D1	1.			
D2	2.			
D3	3.			
D4	4.			
	usw.			
D	Gültige Erststimmen insgesamt			

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{6) 9)}				
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III
Gültige Zweitstimmen:				
	Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III
F1	1.			
F2	2.			
F3	3.			
F4	4.			
	usw.			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt			

Jetzt können auch die jeweiligen Gesamtzahlen in der Spalte „Gesamt“ ausgefüllt werden (auch dies sollte zunächst auf dem Auszählungsblatt erfolgen).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)}					
C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Erststimmen:					
	Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerberin (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{6) 9)}					
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Zweitstimmen:					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Arbeitsgang: Schnellmeldung

Übertragung der Ergebnisse in die Schnellmeldung und telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Hinweis: Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der Zählvorgang in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 5.2 zu vermerken.

- Übertragen Sie die von Ihnen ermittelten Ergebnisse in den **Schnellmeldungsvordruck**. Der Eintrag wird von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geprüft.

Beispiel Bundestagswahl Anlage 28
Besatz 7 und § 75 Absatz 4)

Wahlkreis: 108 Neuss I
Passwort: 7BN3F4

**Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021**

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
vom Wahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreiswahlleiter,
von der Gemeindebehörde an Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,
vom Briefwahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,
vom Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter,
vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

Kernbuchstabe²⁾

A1 + A2	Wahlberechtigte ¹⁾
B	Wähler (nur Umenwahl/nur Briefwahl/Umen- und Briefwahl) ¹⁾
B1	darunter Wähler mit Wahrschein
C	Ungültige Erststimmen
D	Gültige Erststimmen

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Stimmenzahl
D1	1. CDU	
D2	2. SPD	
D3	3. FDP	
D4	4. AfD	
D5	5. GRÜNE	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. Die PARTEI	
D19	19. dieBasis	
D28	28. Internationalistische Liste	
	Zusammen	

E Ungültige Zweitstimmen
F Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

	Name der Partei - Kurzbezeichnung -	Stimmenzahl
F1	1. CDU	
F2	2. SPD	
F3	3. FDP	
F4	4. AfD	
F5	5. GRÜNE	
F6	6. DIE LINKE	

F7	7. Die PARTEI	
F8	8. Tierschutzpartei	
F9	9. PIRATEN	
F10	10. FREIE WÄHLER	
F11	11. NPD	
F12	12. ÖDP	
F13	13. V-Partei ³⁾	
F14	14. Gesundheitsforschung	
F15	15. MLPD	
F16	16. Die Humanisten	
F17	17. DKP	
F18	18. SGP	
F19	19. dieBasis	
F20	20. Bündnis C	
F21	21. du.	
F22	22. LIEBE	
F23	23. LKR	
F24	24. PdF	
F25	25. LfK	
F26	26. Team Todenhöfer	
F27	27. Volt	
	Zusammen	

Unterschrift: _____

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: _____ Uhrzeit: _____ Aufgenommen: _____
(Unterschrift des Meldeenden) (Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** an Wahlamt (Telefon 02131-903288) weiterzugeben.

1) Nichtzählendes streichen.
2) Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 29, bei der Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 31, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 30.
3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

- Nun muss das Ergebnis aus dem Schnellmeldungsvordruck telefonisch (**Telefonnummer: 90-3288**) an das Wahlamt weitergegeben werden. Dazu ist zunächst das auf den Schnellmeldungen vermerkte Passwort durchzugeben, bevor mit der Mitteilung der einzelnen Ergebnisse begonnen werden kann.

- Hinweis:** Zu der Zeit der Ergebnisübermittlung kann es vorkommen, dass die Leitung mehrfach bzw. längere Zeit besetzt ist, da viele Wahlvorstände gleichzeitig anrufen können. **Trotzdem dürfen Sie auch nach mehreren vergeblichen Versuchen NICHT aufgeben, uns das Wahlergebnis zu übermitteln.**

Bedenken Sie, dass ohne das Ergebnis Ihres Wahlbezirks die Wahlergebnisse nicht nur in der Stadt Neuss und im Wahlkreis, sondern auch im Land NRW nicht abschließend ermittelt und veröffentlicht werden können.

- Erst nach** Übermittlung der Schnellmeldung wird nun die **Wahl Niederschrift ausgefüllt** und **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben**, die Anlagen (Schnellmeldung, Auszählungsblätter, versiegelte Umschläge) beigefügt und in den Wahlkoffer gepackt (s. dazu Ziffer 9 dieses Leitfadens).

9. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind am Wahlsonntag von dem Wahlvorsteher bzw. dessen Vertreter persönlich im Rathaus Rundbau, Eingang 3 (Passage), Zimmer U.217, abzugeben. **Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Rückgabe der Materialien verantwortlich.**

Folgende Unterlagen sind in dem zur Verfügung gestellten Ordner zu übergeben:

1. Die Briefwahlniederschrift,
2. als Anlagen zu der Briefwahlniederschrift jeweils in einem **versiegelten** Umschlag:
 - die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
 - die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
3. die Schnellmeldung
4. die Auszählungsblätter
5. jeweils in einem mit Klebeband verschlossenen und **versiegelten Karton**,
 - die Stimmzettel, die nach Erststimmen geordnet und gebündelt sind
 - die eingenommenen Wahlscheine, soweit nicht ein besonderer Beschluss erfolgt istSollten Sie für diese Stapel mehr als die bereits beschrifteten Kartons benötigen, so beschriften Sie einen weiteren Karton mit dem im Koffer befindlichen **Permanentmarker** mit genau den gleichen Angaben, wie auf dem Etikett.
6. jeweils in einem weiteren **versiegelten Umschlag**:
 - die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel
 - die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge
7. das sonstige vom Wahlamt zur Verfügung gestellte Zubehör (siehe Packzettel).

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen:

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.
4. für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

Bei einem Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis, ist nur die Erststimme ungültig, die Zweitstimme ist gültig (vgl. § 30 Satz 3 LWahlG).

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. in Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,

4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist; "gilt" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Wahlkreisbewerberin/ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Bewerberin/ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerber/innen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nichtdurchstrichenen vorgenommen ist¹,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Achtung:
 Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein – zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag – in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Für Briefwählerinnen

Eine gültige Stimmzettel liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn dem/der Wahlberechtigte/n die rechtsbündige Versicherung an Eides statt (unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Die Unterscheidung gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin ist nur für den Fall vorgesehen, dass eine Wahlberechtigte/dieses bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedarf.

Die Infoblattung ist auf sachliche Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und gekläerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Einflussnahme, die unter missbräuchlicher Erklärungsverweigerung erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten einseitig oder verkennt oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kartenzettel verpflichtet, die sie durch die Infoblattung erhält hat. Auf die Stimmzettel einer im Rahmen zulässiger Auskünfte erhaltener der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine gekläarte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erhaltener Stimmzettel ist abgesehen.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere gegenüber dem Bürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

persönlich²⁾
 als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin³⁾ gekennzeichnet habe.

Wichtig! Unterschrift und Datum nicht vergessen!
 Unterschrift des Wählers/der Wählerin _____
(Name, Vor- und Nachname)

Weitere Angaben in Blockschicht

(Name und Postleitzahl)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort/Ortschaft)

Eideschwur:
¹⁾ Auf die Briefwahl oder Wahl abgegebener Wahlzettel ist Eides statt
 nicht abzugeben.
²⁾ Zuständige Behörde.

Bitte hier abtrennen

Gut anheften und beim Verschließen fest andrücken!

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:

- den Wahlschein mit umseitig ausgefüllter und unterschriebener Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
- den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zuheften.

Den Wahlbrief so rechtzeitig versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger eintrifft!

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Versendung durch die Deutsche Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Landtagswahl am 15.05.2022
Nur gültig für den Wahlkreis 45 Rhein-Kreis Neuss I
(zu den Ziffern 1) bis 2) finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Nr. 284
 Briefwahllokal / Wahlschein-Nr. _____
 Wahlverzeichnis-Nr. _____
 Geboren am: _____
 Wahlschein gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 LWahlG

Frau _____

wohnt in _____
(Für Ausfälle, wenn Wahlberechtigte nicht in der Wohnung leben: andere Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Postort)

Kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Stimmbezirk des oben genannten Wahlkreises oder
- durch Briefwahl.

Per Bürgermeister
 in Auftrag gez.: Topal

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite vollständig ausfüllen und unterschreiben!
(Bitte hier abtrennen!)

Ausgabestelle: Stadt Neuss
 Wahlverzeichnis-Nr. _____
 Briefwahllokal/Wahlschein-Nr. _____

Wahlbrief
 An den
 Bürgermeister
 der Stadt Neuss
 41466 Neuss

Ergebnis im
 Bereich der
 Deutschen
 Post

Anlage 19
Zu § 54 Abs. 5 Satz 1 LWahlO

Gemeinde	
Kreis	
Stimmbezirk	
Wahlbezirk	

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.8)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Landtagswahl

am

1 Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in und stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in der/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied/zum Mitgliedern des Briefwahlvorstandes : ^{1) 2)}

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

¹⁾ versiegelt.

¹⁾ verschlossen; der/die Briefwahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Bürgermeister/in Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

- ¹⁾ nicht erhalten hat.
- ¹⁾ vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erhalten hat. Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben. ¹⁾ (Zahl)

2.4 Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter Beisitzer/bestimmte Beisitzerin die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin überbrachte umUhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. ¹⁾

2.6 Es wurden

- ¹⁾ keine Wahlbriefe beanstandet.
- ¹⁾ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat.
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war.
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war.
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat.
- Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
- Wahlbriefe zusammen.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und - verpackt und versiegelt - der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser mit einem entsprechenden Vermerk der Wahlniederschrift beigelegt.

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab..... Stimmzettelumschläge
- Briefwähler/-innen = B/B1

b) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab..... Wahlscheine

- ¹⁾ Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-innen) zu a) überein.
- ¹⁾ Die Zahl zu b) war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen. Sie erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/-innen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B/B1.

3.4 Nurmehr öffneten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, entfalteten sie, bildeten daraus folgende Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

- c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die Stapel zu d) und e) wurden von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

- 3.4.2. Die Beisitzer/Innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel e) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/Innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/Innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.

- 3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/Innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/Innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/Innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/Innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.

- 3.4.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/Innen überprüften die Zusammenzählung.

- 3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/Innen sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den dazugehörigen Stimmzetteln,
- e) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
- f) die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt.

- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von dem/der Briefwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4 Briefwahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

B/B1 Briefwähler/Innen [vgl. Abschnitt 3.2 a)]

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 4)}

C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{5) 7)}

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Briefwahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse.

.....

- 5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahl Niederschrift eine erneute Zählung ³⁾ der Stimmen, weil

.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ¹⁾ berichtigt⁴⁾

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch..... (Angabe der Übermittlungsweg) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übermittelt.
- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den

Der/Die Briefwahlvorsteher/in Die übrigen Beisitzer/innen:

..... 1.

Der/Die Stellvertreter/in 2.

..... 3.

Der/Die Schriftführer/in 4.

..... 5.

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes (Vor- und Familiensatz) verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil
- (Angabe der Gründe)

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

- 6.1 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennezeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
 - e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.Die Pakete wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.
- 6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am , Uhr, übergeben
 - diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
 - das/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel¹⁾ – sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in
.....

Vom/Von der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am , Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
 - 2) Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin oder ihrer Stellvertreter/-innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
 - 3) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 4) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - 5) Wahlunterschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlunterschrift bezeichnet sind.
 - 6) Summe C + D muss mit B/B1 übereinstimmen.
 - 7) Summe E + F muss mit B/B1 übereinstimmen.